

Satzung

Einiges Deutschland

Artikel 1

Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet der Wählervereinigung

1. Die Wählervereinigung Einiges Deutschland erfüllt alle für die Wahlen und die Wählbarkeit erforderlichen Anforderungen des Parteiengesetzes (PartG).
2. Die Wählervereinigung führt den Namen „Einiges Deutschland“.
3. Der Sitz der Bundesvereinigung der Wählervereinigung ist Chemnitz.
4. Die Tätigkeitsgebiete der Wählervereinigung Einiges Deutschland sind die Staatsgrenzen nach dem gültigen Staatsangehörigkeitsgesetz.

Artikel 2

Mitgliedschaft

1. Mitglied der Wählervereinigung kann jeder Deutsche nach gültigen Staatsangehörigkeitsgesetz werden, sofern keine Abhängigkeit zu seiner Erwerbstätigkeit besteht, die im Widerspruch zu den Zielen der Wählervereinigung steht.
2. Es ist eine Jugendorganisation aufzubauen.
3. Mitglieder der Wählervereinigung können nur natürliche Personen werden.
4. Fördermitgliedschaften juristischer Personen sind möglich und bedürfen der Zustimmung des Bundesvorstandes.
5. Eine Fördermitgliedschaft ist dem Bundesverband zugeordnet.
6. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Wählervereinigung und in einer anderen Wählervereinigung oder konkurrierenden Wählervereinigungen ist ausgeschlossen.

Artikel 3

Aufnahme von Mitgliedern

1. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt nach Antragstellung, Vorstellung und Abstimmung durch die Gruppe, Annahme der Satzung und durch Zustimmung des Vorstandes.

2. Die Mitgliedschaft wird zunächst unmittelbar im Hauptverband erworben.
3. Nach der Gründung von Unterverbänden wird die Mitgliedschaft im jeweiligen Unterverband erlangt, in der der Wohnsitz liegt, Ausnahmen sind auf Antrag möglich.
4. Jedes Mitglied wird nach der Gründung von Unterverbänden in den jeweils zuständigen Landesverband/Kreisverband/Stadtverband überstellt.
5. Über die Annahme des Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand des jeweiligen Verbandes oder Unterverbandes.
6. Die Ablehnung ist dem Antragsteller mitzuteilen, eine Begründung kann erfolgen.
7. Im Falle eines Wohnsitzwechsels kann eine Überstellung in den zuständigen Unterverband erfolgen. Funktionen sind geordnet zu übergeben.
8. Mitglieder, die jedoch ihren festen Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben, verbleiben beim Hauptverband.

Artikel 4

Rechte- und Pflichtenkatalog

Rechte

1. Jedes Mitglied hat das Recht auf umfassende Beteiligung an der politischen und organisatorischen Arbeit zur Förderung der Ziele der Wählervereinigung. Dies schließt das Recht ein, an der politischen Willensbildung, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen.
2. Über die innere Wahlfunktion kann jedes Mitglied in jedes Amt der Wählervereinigung gewählt werden, über die äußere Wahlfunktion kann jedes Mitglied in jedes öffentlich zu wählende Amt gewählt werden.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf Austritt aus der Wählervereinigung. Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Vorstand des zuständigen Verbandes erfolgen, handschriftlich unterschrieben sein und wird sofort wirksam.
4. Fördermitgliedschaften haben kein Stimm- und Wahlrecht in der Wählervereinigung.

Pflichten

1. Jedes Mitglied steht in der Pflicht, das Ansehen der Wählervereinigung in der Öffentlichkeit zu fördern.
2. Jedes Mitglied ist dazu verpflichtet, den Beitrag pünktlich zu Gunsten des ausgewiesenen Kontos der Wählervereinigung zu überweisen. In begründeten Fällen ist die Bareinzahlung in der Geschäftsstelle möglich.
3. Die derzeitigen monatlichen Beiträge sind in der Beitragsordnung festgelegt.
4. Kosten, die durch Mahnung und Beitreibung entstehen, gehen ausschließlich zu Lasten des Mitgliedes.
5. Liegt ein Beitragsrückstand von mehr als drei Monaten vor, wird das Schiedsgericht angerufen.
6. Das Mitglied kann mit Beschluss des zuständigen Schiedsgerichtes ausgeschlossen werden.
7. Das Mitglied hat die Pflicht, jederzeit Schaden und sonstige Benachteiligung für die Wählervereinigung zu verhindern. Dies schließt die Besonderheit ein, dass eine Mitgliedschaft, die dem Zwecke der Infiltration, der Ausspähung und der Observation dient, unzulässig ist. Entsprechende Schadensersatzansprüche, auf der Grundlage des BGB, gehen ausschließlich dem Verursacher zu Lasten.

Artikel 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod sowie außerordentliche Umstände.
2. Ein Anspruch auf Rückerstattung entrichteter Beiträge besteht nicht.

Artikel 6

Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

1. Bei Verstößen gegen die Satzung, Verordnungen sowie bei Störung des Friedens der Wählervereinigung und Schädigung des Ansehens der Wählervereinigung in der Öffentlichkeit können folgende Ordnungsmaßnahmen durch das Schiedsgericht verhängt werden:
 - Verwarnung
 - Rüge
 - Verweis mit Schadenersatz
 - Ausschluss durch Beschluss mit Schadenersatz
 - Suspendierung und Enthebung von Funktionen mit Schadenersatz

- Aussprechen von Hausverboten
- 2. Bei zulässigen Ordnungsmaßnahmen gegen Unterverbände oder bei Verstößen gem. Punkt 1. gelten die gleichen Regeln.
- 3. Bei schweren Verstößen kann der Hauptverband, den Unterverband bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes vertretend, weiterführen. Den Mitgliedern steht eine Auflösung des Unterverbands frei.
- 4. Ist dauerhaft eine geordnete Arbeitsweise einer Verbandseinheit nicht zu erwarten oder mit anderen Mitteln zu erreichen, kann der organisatorische oder juristische Notstand verhängt werden. Dabei gehen Führung und Organisation auf die nächst höhere Verbandsebene über. Der Notstandsleiter ist zu bestimmen. Dieser ist rechenschaftspflichtig. Bei direkter Vertretungsführung durch den Hauptverband entscheiden die Mitglieder des betroffenen Unterverbandes.

Artikel 7

Schiedsgericht

1. Für das Schiedsgericht werden 1. ein Vorsitzender; 2. zwei Stellvertreter sowie bis zu vier Beisitzer gewählt. Der Vorsitz wird von den Verbandsmitgliedern gewählt.
2. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen weder dem Vorstand eines Verbandes noch dem Bundesvorstand angehören, noch in einem Dienstverhältnis zu Wählervereinigungen stehen oder von ihr regelmäßige Einkünfte beziehen.
3. Das Verfahren des Schiedsgerichts regelt die Schiedsordnung. Die Schiedsordnung ist auszuarbeiten und zu beschließen.
4. Das Schiedsgericht der Wählervereinigung ist zuständig für Entscheidungen in:
 - Ordnungsverfahren
 - Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung des Organisationsstatuts und der Satzung.
 - Wahlentscheidungen

Artikel 8

Allgemeine Gliederung der Wählervereinigung

1. Die Wählervereinigung gliedert sich wie folgt:

Bundesverband

Regionalverbände

Landesverbände

Kreisverbände

Stadtverbände, diesen steht es offen, in Stadtteilverbände zu gliedern

Der Bundesverband

umfasst alle, nicht in Unterverbänden organisierten Mitglieder sowie alle Auslandsmitglieder.

Der Regionalverband

wird als genereller Unterverband in den Gebieten aufgestellt, in denen es keine arbeitsfähigen Unterverbände gibt. Regionalverbände können alle Geschäfte erledigen, die auch Landesverbände erledigen können.

Landesverbände

werden als generelle Unterverbände in den Bundesländern entsprechend den dort geltenden Landeswahlordnungen überall dort gebildet, wo Mitglieder in erforderlicher Anzahl vorhanden sind.

Kreisverbände

Landesverbände dürfen die Bildung von Kreisverbänden entsprechend den politischen Gliederungen durchführen. Eine vorherige Genehmigung durch den Bundesvorstand ist durch den jeweiligen Landesvorstand einzuholen.

Stadtverbände

sind durch den Kreisverband genehmigungspflichtig.

Stadtteilverbände

unterliegen in allen organisatorischen und internen Sachverhalten der Wählervereinigung den Stadtverbänden

Artikel 9

Zusammensetzung und Befugnisse des Vorstandes:

Bundesvorstand

Bundesschiedsgericht

Bundesgeschäftsstelle

Die Gründungsversammlung

Die Gründungsversammlung ist eine Versammlung, die am 25.02.2014 in 09557 Flöha, Bahnhofstraße 2A, Gaststätte Gleis 7 von 11:00 bis 20:00 Uhr, tagte.

Auf Antrag der Gründungsmitglieder wird die erste Versammlung durchgeführt und der erste Vorstand gewählt.

Der Vorstand

1. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren durch die Versammlung gewählt. Er besteht aus dem

Vorsitzenden,
Generalsekretär im Bundesverband,
zwei Stellvertretern,
bis zu vier Beisitzern, diese haben eine beratende Funktionen,
und Schatzmeister

2. Die gewählten Mitglieder gehen in der ihnen anvertrauten Position in vollumfängliche persönliche und private Haftung gegenüber der Wählervereinigung und deren Mitglieder.

3. Der Vorstand ist berechtigt, beratende Mitglieder in dieses Gremium zu berufen.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte der Wählervereinigung und vertritt die Wählervereinigung nach Innen und Außen.

5. Der Schatzmeister wird von der zuständigen Mitgliederversammlung gewählt und haftet für sein Handeln persönlich und privat im vollem Umfang.

6. Der Vorstand tritt mindestens vier Mal jährlich zusammen. Er wird vom Vorsitzenden bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen. Diese Einladung ergeht unter Mitteilung der Tagesordnung. Bei außerordentlichen Ereignissen kann die Zusammenkunft kurzfristig, ohne Einhaltung der ordentlichen Ladungsfrist, erfolgen. Teilnahme ist Verpflichtung.

7. Der Vorstand befasst sich auf Antrag von mindestens 10 v. H. der Mitglieder mit den beantragten Fragestellungen. Die Lösungsfindung ist bei der Zusammenkunft verpflichtend.

8. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten gemäß der Beschlüsse der Versammlung.

9. Auflösung der Wählervereinigung erfolgt nur durch die Generalversammlung.

10. Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung und legt diese der Mitgliederversammlung vor. Als Medium für die Veröffentlichung gelten bis auf

Weiteres die bestehenden Internetseiten der Wählervereinigung.
Weiteres regelt die Geschäftsordnung. Die Außendarstellung ist nur dem Bundesvorstand erlaubt.

11. Die Landesverbände können regionale Sächlichkeiten einarbeiten. Das Hauptansehen ist beizubehalten.

12. Die Geschäftsordnung beinhaltet mindestens:

Organisation des aktuellen Geschäftsbetriebes mit Ablageordnung,
Aufgaben der gewählten Vorstände,
Verwaltung der Mitglieder,
Dokumentation der Sitzungen und Beschlüsse,
Vorbereitung der Vorstandssitzungen,
Organisation des Aufbaues sowie der Arbeits- und Sachgebiete der Unterverbände.

13. Die Führung der Geschäftsstelle organisiert der Geschäftsführer. Er wird vom Vorstand für die Wahlperiode gewählt.
Der Geschäftsführer haftet für sein Handeln persönlich und privat.

14. Der Vorstand erstattet der Versammlung und dem übergeordneten Verband einen jährlichen Tätigkeitsbericht. Seine Aufgabe besteht darin, insgesamt für eine Entlastung zu sorgen.

15. Tritt ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig zurück, so hat es unverzüglich einen Tätigkeitsbericht einzureichen.

16. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder kann es seine Aufgaben andauernd nicht erfüllen, so geht dessen Aufgabenbereich auf ein anderes Vorstandsmitglied über. Es ist eine Nachfolge kommissarisch bis zum Ende der Wahlperiode, jedoch maximal bis zur nächsten Versammlung der Wählervereinigung, zu benennen.

17. Wenn mehr als zwei Mitglieder des Vorstandes zurückgetreten sind oder dauerhaft ihre Aufgaben nicht erfüllen können, bzw. der Posten des Vorsitzenden, des Geschäftsführers oder des Schatzmeisters unbesetzt sind oder wenn der Vorstand sich selbst für nicht mehr handlungsfähig erklärt, ist eine außerordentliche Versammlung einzuberufen und bis zu diesem Zeitpunkt eine kommissarische Vertretung zu benennen. Der satzungsmäßige Zustand wird durch die Neuwahl des gesamten Vorstandes erreicht: Diese Wahl ist in einer Frist von 60 Tagen einzuberufen und in einer Frist von 90 Tagen die Handlungsfähigkeit wieder herzustellen.

18. Im Falle des Rücktritts des gesamten Bundesvorstandes führt der Dienstälteste Landesverbandsvorstand kommissarisch die Geschäfte bis ein von ihm einberufene außerordentliche Versammlung einen neuen Vorstand gewählt hat.

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entspricht der Versammlung oder Delegiertenversammlung auf Bundesebene und tagt mindestens einmal im Jahr. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Wählervereinigung und kann ordentlich und außerordentlich einberufen werden. Die Beschlüsse der Bundesversammlung sind sowohl für die Gliederungen der Wählervereinigung als auch für die Mitglieder bindend.

2. Die ordentliche Einberufung erfolgt durch Beschluss des Bundesvorstandes mit einer Frist von acht Wochen. Auf Antrag von mehr als 10 v. H. der Mitglieder der Wählervereinigung ist vom Bundesvorstand die Versammlung einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt dann sechs Wochen. Eine außerordentliche Versammlung muss durch den Bundesvorsitzenden umgehend einberufen werden, wenn dies

- durch Beschlüsse der Vorstände von mindestens vier Landesverbänden,
- durch Beschluss der Bundestagsfraktion,
- durch Beschluss des Bundesvorstandes

schriftlich und durch Angabe von Gründen beantragt wird. Die Beschlüsse müssen mit der Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten der obigen Organe gefasst werden. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen, sie kann aber in extrem eilbedürftigen Fällen auch auf fünf Tage verkürzt werden. Die Mitteilung an die Delegierten hinsichtlich einer ordentlichen und auch außerordentlichen Versammlung kann bei Vorlage einer Emailadresse auch per Email erfolgen. Die Postbenachrichtigung bleibt davon unberührt. Zustellung per Email ist mit Eingangsbestätigung zu versehen.

3. Die Einladung zur Versammlung enthält Datum, Ort, Beginn sowie die Tagesordnung. Die Teilnahme der Delegierten ist verpflichtend.

4. Bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung sind Änderungen der Tagesordnung sowie eingereichte Anträge bekanntzugeben.

5. Die Versammlung nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und beschließt über dessen Entlastung.

6. Die Änderung der Satzung ist nur möglich, wenn alle Mitglieder in 2/3 Mehrheit zugestimmt haben.

7. Über den Verlauf sowie Anträge und Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Beschlüsse sind in der vorgeschriebenen Art und Weise zu beurkunden. Liegt keine Formvorschrift vor, so haben der (die) Protokollführer, der Versammlungsleiter, der Vorsitzende sowie seine Stellvertreter das Protokoll handschriftlich, lesbar und

zuweisbar zu unterschreiben.

8. Für die Versammlung kann durch Beschluss des Vorstandes die Teilnahme von Gästen zugelassen werden, wenn die Mitglieder dem zustimmen. Die Gäste haben kein Stimmrecht.

9. Die Versammlung wählt den Vorstand. Dabei sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter getrennt in ihre Ämter zu wählen. Die Funktionen im Vorstand werden durch Wahl festgelegt.

10. Die Versammlung wählt zwei Kassenprüfer, die unabhängig die Finanzarbeit kontrollieren und somit eine Vorprüfung gemäß den Anforderungen des Parteiengesetzes vornehmen, sofern sie für Wählervereinigungen auch gilt. Der Bericht der Kassenprüfer ist der Versammlung zu erstatten und bildet die Grundlagen für die Entlastung des Schatzmeisters.

11. Die Bundesversammlung der Wählervereinigung besteht aus höchstens 150 Delegierten, dem geschäftsführenden Bundesvorstand, einschließlich der Ehrenvorsitzenden. Anhaltspunkt ist ein Delegierter pro 30 Mitglieder, jedoch mindestens 1 Delegierter pro Landesverband. Ist die Zahl von 150 Delegierten erreicht, muss der Schlüssel vom Bundesvorstand angepasst werden.

12. Delegierte und Ersatzdelegierte werden zur Bundesversammlung von den Stadt-, Kreis-, Regional- und Landesversammlungen gewählt. Maßgeblich für die Verteilung der Delegiertensitze ist die Mitgliederzahl, vier Monate vor der Bundesversammlung anhand des Mitgliederverzeichnisses.

13. Kann ein Delegierter sein Stimmrecht auf dem Versammlungstag nicht ausüben, so ist das Mandat vom Ersatzkandidaten wahrzunehmen. Die Abgabe der Stimmen durch die Delegierten erfolgt nach freiem Gewissen und ohne jegliche Auftragsbindung. Die Verhinderung des Delegierten ist rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.

Artikel 10

Wahlen und Wahlvorschläge

1. Wahlen finden in den jeweiligen Gliederungen nach demokratischen Grundsätzen, in Direktwahl, statt. Dabei ist durch Diskussion und Meinungsstreit eine konstruktive und zielführende Einbeziehung der Mitglieder zu gewähren.

2. Wahlen für Ämter sind geheim durchzuführen und auszurufen. Dabei ist allen Bewerbern ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Vorstellung zu geben.

Bewerberaufstellungen für die Wahl zu Volksvertretungen

1. Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zur Volksvertretung gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzungen der Bundesversammlung und der zuständigen Unterverbände. Kandidaten haben sich durch ein Kurzexposee vorzustellen und sich einer mündlichen Stellungnahme durch die Verbandsmitglieder zu stellen.
2. Landeslistenbewerber sollen ihren Wohnsitz im entsprechenden Bundesland haben, Kreisbewerber im entsprechenden Wahlkreis.

Artikel 11

Urabstimmung sowie Auflösung

1. Die Urabstimmung ist die Befragung aller Mitglieder. Sie findet nur in besonderen Fällen statt.
2. Die Urabstimmung ist zwingend durchzuführen, wenn die Wählervereinigung insgesamt aufgelöst werden soll.
Die Urabstimmung ist durchzuführen, wenn 2/3 aller Unterverbände es beantragen.
3. Die Auflösung der Wählervereinigung oder Unterverbände ist möglich, wenn mindestens 3/4 der Mitglieder die Auflösung beantragen. Es sind Listen dazu zu fertigen.
4. Dem Antrag auf Auflösung von Unterverbänden muss der Vorstand zustimmen, wenn die Arbeitsfähigkeit nicht mehr gewährleistet ist. Dem übergeordneten Verband ist der Antrag zur Auflösung vorzulegen. Der Vorstand ist vom übergeordneten Verband vertretend zu führen.
5. Die Urabstimmung ist schriftlich für alle Mitglieder durchzuführen.
6. Die gesetzlichen Regelungen diesbezüglich sind einzuhalten.

Artikel 12

Wahlanfechtung

1. Wahlen können angefochten werden, wenn die Verletzung von Bestimmungen der Satzung, des Parteiengesetzes, der Wahlgesetze oder des Verfassungsrechts behauptet wird und eine solche Rechtsverletzung zumindest möglich erscheint.

Artikel 13

Finanzen

1. Mittel der Wählervereinigung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Mitgliederinformationen werden auf der Internetplattform der Wählervereinigung zur Verfügung gestellt. Gedruckte Form und Zustellung geht zu Lasten des Bestellers.
3. Bei oder nach Auflösung der Wählervereinigung bleiben die vorhandenen Mittel zur etwaigen Befriedung von Nachforderungen, Rechnungen etc., für mindestens 12 Monate beim Schatzmeister oder dem Vorsitzenden in Gewahrsam.
4. Die dann noch vorhandenen Mittel werden den Mitgliedern gleichmäßig zugeführt.
5. Die Wählervereinigung wird eine Finanzordnung ausarbeiten, und diese ist für die gesamte Wählervereinigung bindend. Die Finanzordnung wird in gesonderter Abstimmung beschlossen.

Artikel 14

Zusammenarbeit mit anderen politischen Organisationen

1. Die Zusammenarbeit mit anderen politischen Organisationen darf den Zielen der Wählervereinigung nicht zuwiderlaufen.
2. In Wahlkreisen, in denen die Wählervereinigung keinen Kandidaten aufstellen kann und keine Konkurrenz besteht, ist es der Wählervereinigung erlaubt, Wählervereinigungen zu unterstützen, die die Satzung und das Programm der Wählervereinigung vollumfänglich unterstützen.
3. In Volksvertretungen organisiert die Wählervereinigung die Arbeit der Fraktion so, dass eine zielführende Arbeit gemäß dem Programm der Wählervereinigung im Parlament möglich ist.

Artikel 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt sofort nach ihrer Bestätigung durch die Gründungsversammlung am 25.02.2017 in Flöha bei Chemnitz in Kraft.

Spätere Änderungen dieser Satzung treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Blatt der Wählervereinigung in Kraft.

Die Frist der Bekanntgabe im Blatt der Wählervereinigung darf 14 Kalendertage nicht überschreiten.

Alle oben angegebenen Funktionen und Ämter sind sächlicher Natur und entsprechen somit den Vorgaben des Gesetzes gegen Diskriminierung, da im Ergebnis damit sichergestellt wird, dass sowohl Frauen, als auch Männer gleichermaßen in ein Amt oder eine Funktion gewählt werden können. Altersbegrenzung gibt es nicht, alle Mitglieder haben das gleiche Wahlrecht.

Diese Satzung wurde durch Beschluss der Gründungsversammlung bestätigt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Mitglieder der Gründungsversammlung bestätigen mit ihrer Unterschrift und Angabe der aktuellen Postanschrift im Zeitpunkt der Gründungsversammlung, diese Satzung mit beiden beiliegenden Nebenordnungen, die Beitragsordnung und die Schiedsordnung, aus freien Stücken beschlossen zu haben. Die Listen der Erklärungen sind anhängig.

Flöha, 25.02.2017